

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
Per Mail begutachtung@bmwfw.gv.at

Deutschlandsberg, 3. Mai 2017
Bearbeiter: Reinhard Haydn, MSc PMBA

Stellungnahme zum geplanten WTBG 2017 (307/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben uns mit dem Entwurf für das WTBG 2017 befasst und begrüßen die zahlreichen Aktualisierungen und Klarstellungen betreffend unser Berufsrecht ausdrücklich. Zu einem Thema nehmen wir hiermit Stellung.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen – Fachprüfung

Bisher war der Zugang zum Wirtschaftstreuhandberuf auf verschiedenen Arten möglich. Die Zulassung zur Fachprüfung nach Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums führte bei uns persönlich mehrfach zu Fragen, ob ein Prüfungsantritt mit absolvierten wirtschaftswissenschaftlichem Bachelorstudium (180 ECTS) vor Abschluss des Masterstudiums möglich wäre. Die derzeit von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu prüfende Facheinschlägigkeit der Studien stellt zweifelsohne einen massiven Verwaltungsaufwand dar. Eine generelle **Öffnung der Wirtschaftstreuhandberufe für AbsolventInnen jeden Studiums mit 180 ECTS Punkten** scheint uns jedoch **nicht sachgerecht**. Damit könnten beispielsweise ReligionspädagogInnen oder Absolventinnen der Theresianischen Militärakademie ohne fundierte, theoretische und wissenschaftliche rechtliche oder wirtschaftliche Ausbildung zur Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferfachprüfung zugelassen werden. Im Rahmen der Berufsanwärterschaft

WT-Code: 805772, FN: 383073v, Gerichtstand: BG Deutschlandsberg, UID: ATU 67348159

kann sicherlich sehr viel praktisches Wissen erworben werden, eine fundierte theoretische Ausbildung kann jedoch nicht ersetzt werden. (Dies mag vielleicht bei der Berufsberechtigung „Gastgewerbe“ möglich und gewünscht sein, entspricht nach unserer Einstellung jedoch keinesfalls einem freien Beruf!)

Wir regen daher eine Formulierung von § 13 WTBG im Sinne der Regelung für den Ziviltechnikerberuf gem. § 3 ZTG **an**.

*... § 13. (1) Zur Fachprüfung ist zuzulassen, wer ein **rechtswissenschaftliches, oder sozial- und wirtschaftswissenschaftliches** Hochschulstudium **im Sinne des UG 2002 idgF oder UniStG 1997 idgF BGBl. I Nr. 121/2002** oder ein Fachhochschulstudium des **Fachbereichs Wirtschaft** mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 180 ECTS - Anrechnungspunkten erfolgreich absolviert hat ...*

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme eine gute Anregung zur Weiterentwicklung der Wirtschaftstreuhandberufe geliefert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

StB Reinhard Haydn, BA MSc PMBA

StB Andreas Haydn, BSc MSc

Verteiler

BM f. Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft begutachtung@bmfwf.gv.at
Parlament begutachtungsverfahren@parlament.gv.at (Kopie)